

## Auszug aus Abstandsliste 1998

### Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsamen Abstände (Abstandserlass)

Abstandsklasse V Abstand 300 m		
Lfd. Nr.	(Spalte) Nr. 4.BImSchV	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
92	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtisenmetalle, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vakuum-Schmelzanlagen,</li> <li>• Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,</li> <li>• Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,</li> <li>• Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und</li> <li>• Schwallotbäder</li> </ul> (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzern
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen aus schließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,</li> <li>b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Hamstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder</li> <li>c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,</li> </ol> ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen,</li> <li>b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,</li> </ol>

113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 26.000 bis weniger als 102.000 Langhennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Trühdülmastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht), h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkalberplätzen sach soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Einmischen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüsa, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 11 dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Bababrasen und • Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ölläuten, Häutern, Lederlern oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbelasteter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einmalen, Lagern oder Erhitzen ungetriebener Tierhäute oder Tierfelle
122	7.14 (2)	Anlagen zum Oetben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee- oder Atapacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
126	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Erntezprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaoemasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenemasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Hauskaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonne bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (□)
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (□)
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einammeln - auf dem Gelände zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaschub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten anfällt
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaschub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten anfällt
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich von vulkanisiertem Kautschuk eingesetzt wird
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnfahrzeugen, Straßenfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilverarbeitung durch Spinnen, Thermofädeln, Thermospleißen, Geschliffeln, Imprägnieren oder Applizieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m <sup>2</sup> Textilien je Stunde behandelt werden
136	-	Gießereien, wenn die Abtreibleistung eines Gießers 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EWG
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalisandsteinen, Gesteinestein- oder Faserelementplatten unter Dampfdruck
140	-	Anlagen zur Herstellung von Baustoffen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
141	-	Doppelablass II, I.S. der technischen Anleitung Siedungsabfall (Siedungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	Doppelablass I, I.S. der technischen Anleitung Siedungsabfall (Inertfalldeponien, Erdaschub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	-	Präzisionswerkzeuge (□)
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (□)
146	-	Stab- oder Drahtziehen (□)
147	-	Schweißmaschinenbau
148	-	Emalieranlagen
149	-	Schrottplätze
150	-	Margarin- oder Kunststoffaufbereitungen
151	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (□)
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen (□)
153	-	Spezialhöfe der Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (□)
		<b>Abstandsklasse VI Abstand 200 m</b>
		Lfd. Nr. Betriebsart
		4.BinnbV
154	2.9 (2)	Anlagen zum Staurepollieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Beschichte mehr als 100 kg/m <sup>2</sup> und weniger als 300 kg/m <sup>2</sup> Raumhöhe der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichtmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen • Vakuum-Schmelzanlagen

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,</li> <li>• Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die aus schließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nicht Eisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,</li> <li>• Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und</li> <li>• Schweißbrenner (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)</li> </ul>
157 3.8 (2)		Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
158 3.10 (2)		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
159 5.7 (2)		Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder</li> <li>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau</li> </ul>
160 5.10 (2)		Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schlafschweben, -korpem-, -pässern oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161 5.11 (2)		Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlkörpern mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanultrafilen
162 7.1 (1)		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen,</li> <li>b) 6400 bis weniger als 28000 Jungbrutenplätzen,</li> <li>c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen,</li> <li>d) 3200 bis weniger als 14 000 Truhtiermastplätzen,</li> <li>e) 120 bis weniger als 225 Mastschweineköpfe (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),</li> <li>f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)</li> <li>g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht)</li> <li>h) 320 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)</li> <li>i) 75 bis weniger als 230 Mastkalberplätze</li> <li>j) 50 bis weniger als 225 Mastschweineköpfe</li> </ul>
163 7.5 (2)		Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen in Gaststätten und</li> <li>• Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche</li> </ul>
164 7.20 (2)		Malzdamen
165 7.21 (2)		Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (□)
166 7.27 (2)		Malassewermereien, Bierstrotzrohlanlagen oder Brauwäsen mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167 7.28 (2)		Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168 7.32 (2)		Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknen
169 7.33 (2)		Anlagen zum Befuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromastoffen oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170 10.8 (2)		Anlagen zur Herstellung von Bauschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171 10.9 (2)		Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172 10.10 (2)		Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbeziehungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannahmehäfen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173 10.15 (2)		Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
174 10.17 (2)		Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellportalanlagen (□)
175 10.20 (2)		Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch chemische Verfahren
176 -		Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automatenhäfen (□)
177 -		Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (□)
178 -		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (□)
179 -		Anlagen zum Be- von Kraftfahrzeuglasserien und -anhängern
180 -		Maschinenfabriken oder Häfereien
181 -		Pressereien oder Stanzereien (□)
182 -		Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183 -		Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184 -		Zimmerien (□)
185 -		Lackereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackereien)
186 -		Frischzweigleberie ohne Verarbeitung
187 -		Anlagen zur Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (□)
188 -		Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
189 -		Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknmilchverzweigung
190 -		Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (□)
191 -		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewinnerten Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
<b>Abstandsklasse VII Abstand 100 m</b>		
Lfd. Nr.		Betriebsart
Nr. (Spalte)		4 StinSchA/
192 2.6 (2)		Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
193 3.20 (2)		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlketten
194 8.9 (2)		Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195 -		Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinediensten, Catering-Betriebe)
198 -		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schaffereien
197 -		Anlagen zur Herstellung von Konstruktions ohne Verpacken um Pfandbrennen

197 -	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffballen ohne Verwendung von Phenolharzen
198 -	Ausleddereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199 -	Automatische Autowaschanlagen
200 -	Tischereien oder Schmiererei
201 -	Stahlgereile-, schließereien oder -polierereien
202 -	Tapetenfabriken, die nicht durch 14. Nm. 107 erfasst werden
203 -	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204 -	Anlagen zur Herstellung von Reifspinnstoffen, Industriefelle oder Putzwolle
205 -	Spinnereien oder Webereien
206 -	Riederfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207 -	Großwaschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208 -	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinstmechanischen Industrie
209 -	Bauhäute
210 -	Anlagen zur Kofffahrzeugberwahrung
211 -	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212 -	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden